OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653404/11/JP

Datum:
Linz, 13. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 28. Jänner 2025, GZ: BHSEVerkR-2024-218803/12-saz, betreffend Einschränkung der Lenk-berechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben als die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers wie folgt eingeschränkt wird:

- **Befristung bis 23. Jänner 2026**
- **Vorlage je einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid bis 23. Juni 2025, 20. September 2025 und 20. Dezember 2025 unaufgefordert bei der Behörde (Haarlänge 3 cm, unbehandelt)**
- **Amtsärztliche Nachuntersuchung bis spätestens 23. Jänner 2026**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 21. Juni 2024 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab 16. Juni 2024 und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 16. Juni 2024 um 17:05 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Ortsgebiet von C__ auf der B122 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden (1,01 mg/l Atemluftalkoholgehalt) hat.

1.2. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Absolvierung aller vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen sowie der Beibringung einer Stellungnahme eines Facharztes für Augenheilkunde und eines Facharztes für Psychiatrie wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2025 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers bis zum 23. Jänner 2026 befristet und mit der Auflage verbunden, zur amtsärztlichen Nachuntersuchung in einem Jahr eine aktuelle Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis sowie eine verkehrspsychologische Stellungnahme für den Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung" vorzulegen. Außerdem wurden folgende Kontroll-untersuchungen vorgeschrieben: vierteljährlich Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis mit Terminen für die Probenahme am 20. Februar 2025, 20. Mai 2025, 20. August 2025 und 20. November 2025. Außerdem wurde einer etwaigen Beschwerde über diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid stützt sich auf das amtsärztliche Gutachten vom 23. Jänner 2025.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertretung fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst ausgeführt, dass die Voraussetzungen für eine Einschränkung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht vorliegen würden. Insbesondere richtet sich die Beschwerde dagegen, dass die vierteljährliche Haaranalyse „zum Abstinenznachweis" vorgeschrieben wurde. Eine Forderung nach einer völligen Alkoholabstinenz habe keine gesetzliche Grundlage und könne nur gefordert werden, wenn eine Abhängigkeit vorliege. Weiters richtet sich die Beschwerde explizit gegen die Vorschreibung der Wiederholung der verkehrspsychologischen Untersuchung. Die Bereitschaft des Beschwerdeführers zur Verkehrsanpassung sei derzeit ausreichend gegeben, es gebe keinen Grund, warum das in einem Jahr anders sein sollte.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme sowie das amtsärztliche Gutachten, und die Beschwerde. Zusätzlich zu den im Entzugsbescheid vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen legte der Beschwerdeführer eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 7. November 2024 vor. Weiters wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Haaranalyse vom 7. März 2025, bei der im Haar des Beschwerdeführers kein Ethylglucuronid nachgewiesen wurde, vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte mit Schreiben vom 27. Februar 2025 die medizinische Amtssachverständige Dr. E__ mit der Erstellung eines Gutachtens zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Das Gutachten der Amtssachverständigen vom 8. April 2025 wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 5. Mai 2025 erklärte der Beschwerdeführer auf eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Sache zu verzichten und schränkte die Beschwerde insoweit ein, als die vorgeschriebenen Haaranalysen nicht mit dem Zusatz „zur Abstinenzkontrolle" versehen werden sollen und die weitere verkehrspsychologische Stellungnahme nicht vorgeschrieben werden solle. Auch die belangte Behörde verzichtete auf die öffentliche mündliche Verhandlung.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen beide Parteien explizit auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet haben, konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM, B, C1, C und F.

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid vom 21. Juni 2024 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab 16. Juni 2024 und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 16. Juni 2024 um 17:05 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Ortsgebiet von C__ auf der B122 in Fahrtrichtung D__ gelenkt hat, wobei er sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden (1,01 mg/l Atemluftalkoholgehalt) hat.

In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen und brachte außerdem eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme bei.

Am 14. September 2024 ließ sich der Beschwerdeführer verkehrspsychologisch untersuchen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. September 2024 ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B, C und F „bedingt geeignet" sei.
Aus der Vorgeschichte geht hervor, dass der Beschwerdeführer vor der Fahrt unter Alkoholeinfluss am 16. Juni 2024 auf einer Veranstaltung der Freiwilligen Feuerwehr gewesen sei. Er habe davor das ganze Wochenende beruflichen und privaten Stress gehabt, außerdem habe seine Freundin unerwartet die Beziehung beendet. Auf der Veranstaltung habe er ein paar Bier getrunken, zwischen 11:30 Uhr und etwa 16:30 Uhr fünf Halbe Bier und drei Spritzer. Nachdem er seine Ex-Freundin mit jemand anderem gesehen habe, habe er nur mehr nach Hause fahren wollen und habe sich mit dem Auto auf den 15 km langen Heimweg gemacht. Bei einer Verkehrskontrolle – die lediglich aufgrund einer anonymen Anzeige stattfand – wurde ein Alkoholgehalt im Blut des Beschwerdeführers von 2,02 Promille festgestellt.
Zu seinem Alkoholkonsumverhalten vor diesem Vorfall gab der Beschwerdeführer an, dass Bier sein alkoholisches Lieblingsgetränk sei. In einer durchschnittlichen Woche habe er bis zum Delikt zwei Halbe Bier, einen „Spritzer" und ein oder zwei Bargetränke konsumiert. Seine Spürgrenze liege bei einer oder zwei Halben Bier. Er vertrage nicht sehr viel und könne sich nicht gut zusammenreißen, wobei er maximal sechs oder sieben Halbe Bier trinken könne. Seit dem Vorfall sei er alkoholfrei.

Zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird angegeben, dass der Beschwerdeführer im Bereich Beobachtungsfähigkeit ein im oberen Normbereich liegendes Ergebnis erzielte. In den Bereichen Aufmerksamkeit und Konzentration erreichte er ein unterdurchschnittliches Ergebnis. Durchschnittliche Werte finden

sich im Bereich des Mehrfachreaktionsvermögens unter Belastung. Bei der visuomotorischen Koordinationsfähigkeit zeigte sich eine im oberen Normbereich liegende Qualität bei normgerechtem Arbeitstempo. Wiederum durchschnittlich ausgeprägt sind die relevanten intellektuellen Voraussetzungen. Insgesamt ist die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit zum Untersuchungszeitpunkt (knapp) ausreichend gegeben.

Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung erschien ebenfalls knapp ausreichend gegeben, allerdings mit Einschränkungen. In der testpsychologischen Persönlichkeitsuntersuchung beschreibt sich der Beschwerdeführer als überdurchschnittlich sozial verantwortlich, überdurchschnittlich erregbar und unterdurchschnittlich aggressiv, sowie als unterdurchschnittlich belastbar. Eine emotionale Stabilität sei nur eingeschränkt gegeben. Die Erhebung der verkehrsrelevanten Persönlichkeitsmerkmale ergibt keine erhöhte Tendenz zu Fehlanpassungen an soziale Systeme.
In den alkoholspezifischen Testuntersuchungen sowie der alkoholbezogenen Exploration fanden sich partiell Hinweise auf eine erhöhte Alkoholgefährdung. Im „F__" fand sich ein erhöhter Rohwert, was darauf hinweist, dass der Alkoholkonsum des Beschwerdeführers ein Ausmaß erreicht, das gesundheitsschädlich sein könnte. Der Verkehrspsychologe führt aus, dass beim Beschwerdeführer ein Problembewusstsein vorhanden zu sein scheine und eine Deliktbearbeitung sowie eine Etablierung von tragfähigen Strategien zur Bewältigung von zukünftigen Trink-Fahrkonflikten ansatzweise erkennbar sei. Allerdings begründe der Beschwerdeführer seine Alkoholtrinkgewohnheiten mit der allgemeinen alkoholtoleranten Trinkkultur. Außerdem zeige der Beschwerdeführer Züge eines sogenannten „*social drinkers*". Alkohol diene dem Beschwerdeführer als Mittel zur Problemlösung und er verfüge über wenig andere Copingstrategien. Aus fachpsychologischer Sicht konnte beim Beschwerdeführer eine thymoleptisch-anxiolytische Trinkfunktion eruiert werden. Alkohol habe auf den Beschwerdeführer daher eine hohe individuelle als auch eine stark gruppenbezogene und sozial integrierende Wirkung, welche einerseits die Erhöhung der Selbstsicherheit und Risikobereitschaft und andererseits die Verringerung der Selbstkontrolle und Kritikfähigkeit nach sich ziehe. Für die Vergangenheit konnten außerdem Hinweise auf eine neurophysiologische und psychologische Adaptation des Organismus an den Zustand chronischer Intoxikation festgestellt werden.
Der Beschwerdeführer habe nunmehr begonnen das Delikt selbstkritisch zu hinterfragen und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Das Risiko eines neuerlichen Alkoholdelikts im Straßenverkehr schätzt der Verkehrspsychologe derzeit als niedrig ein, könne jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

Unter den Bedingungen einer zeitlichen Befristung auf ein Jahr, regelmäßiger Kontrollen der alkoholrelevanten Laborwerte, dem Beginn einer Alkoholberatung

bzw. psychotherapeutischer Maßnahmen, einer neuerlichen Persönlichkeits-diagnostik in einem Jahr und der positiven Absolvierung der Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer sei der Beschwerdeführer bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Mag. Dr. G__ vom 7. November 2024 findet sich die Diagnose „schädlicher Gebrauch von Alkohol". Die Fachärztin führt aus, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit nicht exploriert werden kann, ebenso wenig wie ein regelmäßiger, insbesondere täglicher Alkoholkonsum über die Jahre. Aus fachärztlich-psychiatrischer Sicht könne eine bedingt befürwortende Stellungnahme zum Lenken von Kraftfahrzeugen unter den Voraussetzungen einer positiven verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer absolvierten Nachschulung, regelmäßiger Abstinenzkontrollen sowie der Vorstellung bei der Alkoholberatung abgegeben werden.

In der Folge wurde am 23. Jänner 2025 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. Es findet sich im Formular zur amtsärztlichen Untersuchung nach dem Hinweis auf die Entziehung der Lenkberechtigung als Anamnese die Vorerkrankung „schädlicher Gebrauch von Alkohol" und dass der Beschwerdeführer angegeben hat, vor der Entziehung zwei Bier und einen Spritzer pro Woche sowie bei Veranstaltungen der Feuerwehr bis zu sechs Bier konsumiert zu haben und seit der Entziehung abstinent sei. Das Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für ein Jahr vor und empfiehlt vierteljährlich eine Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis beginnend mit erster Probenahme am 20. Februar 2025. Außerdem sieht die Amtsärztin eine Nachuntersuchung mit aktueller Haaranalyse auf EtG über 3 cm unbehandeltes Haar zum Abstinenznachweis und eine VPU im Teilbereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung" vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung im Gutachten der zuständigen Amtsärztin bezieht sich auf die Ergebnisse der verkehrspsychologischen und der psychiatrischen Stellungnahmen. In Zusammenschau der Befunde sowie der amtsärztlichen Untersuchung könne der Beschwerdeführer als bedingt geeignet beurteilt werden.

Am 18. Februar 2025 gab der Beschwerdeführer eine Haarprobe ab. Im Haar des Beschwerdeführers wurde kein Ethylglucuronid nachgewiesen.

All diese Befunde wurden mit Schreiben vom 27. Februar 2025 (bzw. vom 10. März 2025) vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der medizinischen Amtssachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegt. Im Gutachten vom 8. April 2025 führt die Amtssachverständige ausführlich aus, dass eine starke Toleranzentwicklung vorliegen müsse, um mit einem Alkoholgehalt, wie ihn der

Beschwerdeführer beim Delikt im Juni 2024 erreicht hat, noch handlungsfähig zu sein. Eine solche könne durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden. Alkoholkonzentrationen von über 1,2 Promille können mit den im gesellschaftlichen Rahmen üblichen Alkoholmengen nicht vereinbart werden. Die Gutachterin geht daher davon aus, dass beim Beschwerdeführer zum Deliktszeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben muss. Dieser Alkoholgehalt sei nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber, die nur bei längerdauerndem schädlichem Gebrauch von Alkohol gebildet werden, möglich. Der Beschwerdeführer war mit diesem Alkoholgehalt noch handlungsfähig, er hat sich nach eigenen Angaben nicht einmal besonders beeinträchtigt gefühlt, es muss daher eine Gewöhnung an Alkohol vorgelegen sein.
Die Gutachterin verweist auf die Ergebnisse der eingeholten Stellungnahmen. Um Einstellungs- und Verhaltensänderungen bezüglich eines Konsums psychotroper Substanzen grundlegend zu festigen, bedarf es durchschnittlich zwölf Monate, mindestens jedoch sechs Monate. Bei einem schädlichen Gebrauch von psychotropen Substanzen geht man in der Regel von zwei Jahren durchgehender Abstinenz aus, damit eine ausreichende Einstellungs- und Verhaltensänderung herbeigeführt ist.
Unter diesen Aspekten ist aus amtsärztlicher Sicht derzeit von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 auszugehen und eine Befristung der Lenkberechtigung für ein Jahr erforderlich. Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes (schädlicher Gebrauch von Alkohol, Hinweise in der VPU auf beginnende Abhängigkeit, funktionaler Alkoholeinsatz, „social drinker", Dissimulation und Bagatellisierung) sind laborchemische Nachweise hinsichtlich des Alkoholkonsums des Beschwerdeführers erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse davon aus, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gehäuften Missbrauch von Alkohol begangen hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom 7. November 2024 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. September 2024. Das im Beschwerdeverfahren in Auftrag gegebene Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen Dr. E__ vom 8. April 2025 fasst die Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen und des Facharztes für Psychiatrie zusammen und führt darüber hinaus schlüssig und nachvollziehbar an, warum davon auszugehen ist, dass beim Beschwerdeführer zum Deliktszeitpunkt eine erhöhte Alkoholgewöhnung, wie sie nur durch regelmäßigen vermehrten Alkoholkonsum entstehen kann, vorliegen musste.

In erster Linie führt die Amtssachverständige als Begründung das stattgehabte Hochpromilledelikt an. Um mit einem solch hohen Alkoholgehalt, wie er beim Delikt

im Juni 2024 beim Beschwerdeführer bestanden hat, noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung bestanden haben. Eine solche Blutalkoholkonzentration entspräche bei nicht an Alkohol gewöhnte Personen einer mittelschweren bis schweren Alkoholintoxikation und einer absoluten Handlungsunfähigkeit.

Die Ausführungen der medizinischen Amtssachverständigen stimmen im Übrigen mit jenen des Verkehrspsychologen sowie der Fachärztin für Psychiatrie weitgehend überein, die beide ebenfalls aufgrund dieser Vorgeschichte schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis der eingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen kommen. Nicht schlüssig erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allerdings die psychiatrische Stellungnahme insofern, da darin zwar ein schädlicher Gebrauch von Alkohol angenommen wird und eine bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgesprochen wird, nicht jedoch von einer Toleranzentwicklung ausgegangen wird.

Die vom Beschwerdeführer bisher vorgelegten Haaranalysen belegen eine eingehaltene Alkoholabstinenz von Mitte November 2024 bis Mitte Februar 2025. Die Vorlage dieser Haaranalysen entspricht genau jenen Empfehlungen, die die medizinische Amtssachverständige – in Übereinstimmung mit dem Verkehrs-psychologen und der Fachärztin für Psychiatrie - ausgesprochen hat, und die als Voraussetzungen dafür genannt wurden, dass von einer – wenn auch eingeschränkten – Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 und 2 überhaupt ausgegangen werden konnte.

Die medizinische Sachverständige führt in ihrem Gutachten aus, dass es zur Festigung von Einstellungs- und Verhaltensänderungen bezüglich eines Konsums psychotroper Substanzen zwölf Monate bedarf, mindestens jedoch sechs Monate.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs. 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 par. cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass beim Beschwerdeführer ein Zustand nach gehäuftem Missbrauch von Alkohol besteht. Dies ergibt sich insbesondere aus der dem Gericht vorliegenden fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme vom 7. November 2024 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 20. September 2024 in Zusammenschau mit dem Gutachten der medizinischen Amtssachverständigen vom 8. April 2025. Einerseits aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers zu seinem Alkoholkonsumverhalten bis zur Entziehung seiner Lenkberechtigung sowie andererseits aufgrund der ausführlichen Ausführungen der medizinischen Amtssachverständigen zu den Umständen, die ein Hochpromilledelikt wie das vom Beschwerdeführer begangene ermöglichen, kam das erkennende Gericht zu der Überzeugung, dass von einem Fall des § 14 Abs. 5 FSG-GV auszugehen ist.

§ 14 Abs. 5 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, eine Lenkberechtigung belassen werden darf. Dies aber nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Bei diesen nunmehr vorgeschriebenen ärztlichen Kontrolluntersuchungen handelt es sich um forensisch-toxikologische Untersuchungen des Haars des Beschwerdeführers auf seinen Gehalt an Ethylglucuronid. Dazu soll viermal im Jahr eine Haarprobe von 3 cm Länge abgenommen und analysiert werden. Um diese Anzahl an Haaranalysen zu erreichen wurden nunmehr die Zeitpunkte der

Probenahmen etwas nach hinten verschoben. Im Bescheid der belangten Behörde waren fünf Haaranalysen vorgeschrieben, was dem amtsärztlichen Gutachten nicht entspricht. Außerdem wurde die Wendung „zum Abstinenznachweis" aus dem Spruch entfernt, da dem Beschwerdeführer recht zu geben ist, dass bei Nichtvorliegen einer Alkoholabhängigkeit eine absolute Alkoholabstinenz nicht vorzuschreiben ist. Vielmehr muss bei etwaigen auffälligen Befunden eine neuerliche Überprüfung der (bedingten) gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingeleitet werden.

3.3. Weiters wird an dieser Stelle festgehalten, dass aus heutiger Sicht nicht festgestellt werden kann, ob im Jänner 2026 eine verkehrspsychologische Stellungnahme im Bereich Bereitschaft zur Verkehrsanpassung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 erforderlich ist. Es wird dies im Rahmen der amtsärztlichen Nachuntersuchung bzw. des Vorgangs der Beurteilung seiner gesundheitlichen Eignung zum Zeitpunkt des Ablaufs der derzeitigen Befristung seiner Lenkberechtigung neu zu beurteilen sein und kann daher nicht schon vorweg als zwingend vorgeschrieben werden.

3.4. An dieser Stelle soll insbesondere auf § 2 Abs. 1 FSG-GV hingewiesen werden, wonach, wenn in den Fällen der §§ 5 bis 16 FSG-GV ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben werden, diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden dürfen.

3.5. Abschließend soll an dieser Stelle festgehalten werden, dass nicht bei jeder Person, die ab 1,2 Promille noch ein Kraftfahrzeug lenken kann, ohne konkrete personenbezogene Beurteilung, insbesondere Rücksicht darauf, wie dieses Kraftfahrzeug gelenkt wurde und in welcher Verfassung die Person war, davon ausgegangen werden kann, dass sie zuvor gehäuften Missbrauch mit Alkohol begangen haben muss. Dies würde auf verallgemeinernden Annahmen beruhen und ließe sich angesichts der Judikatur des Verwaltungsgerichthofes nicht aufrechterhalten. Es liegen allerdings im gegenständlichen Fall ausgesprochen ausführliche auf die Person des Beschwerdeführers bezogene Beurteilungen vor, die eben genau die Art und Weise wie der Beschwerdeführer sein KFZ gelenkt hat – nämlich ohne gröbere Probleme, er wurde nach eigenen Angaben wegen eines anonymen Hinweises an die Polizei aufgehalten – und auf die Verfassung, in der sich der Beschwerdeführer mit dem Blutalkoholgehalt von 2,02 Promille – nämlich war er nicht wie zu erwarten im Betäubungszustand, sondern konnte wie festgehalten ein Kraftfahrzeug relativ problemlos lenken – befand, Rücksicht nehmen und explizit darauf eingehen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar